

Gemeindeamt Auerbach



Pol. Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich
5224 Auerbach Nr. 2
Telefon: 07747/5215, Fax: 07747/5215-6
E-Mail: gemeinde@auerbach.ooe.gv.at
<http://www.auerbach.ooe.gv.at>

Zahl: 851/0-2018
Sachbearbeiter: Birgit Paulsen
Stand: 13.12.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Auerbach vom 14. Dezember 2018, mit der eine

Kanalgebührenordnung

für den gesamten Schmutzwasserkanal der Gemeinde Auerbach erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Auerbach wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei Vorliegen eines Baurechts der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr (zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 13.12.2024)

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

vom 1. bis zum 200. m ²	€ 28,64 (inkl. 10 % USt. € 31,50),
vom 201. bis zum 300. m ²	€ 23,34 (inkl. 10 % USt. € 26,77),
ab dem 301. m ²	€ 20,05 (inkl. 10 % USt. € 22,06)

je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2; mindestens aber € 4.295,00 (inkl. 10 % USt. € 4.725,50).

2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Balkone, Loggias, Terrassen und Garagen sind überdies nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn in bzw. auf diesen mehr als ein Handwaschbecken, welches einen Anschluss an das Kanalnetz aufweist, vorhanden ist, oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Dach- und Kellerräume bzw. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke oder Hallenbäder benützlich ausgebaut sind.

Nebengebäude sind nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Kanalanschluss vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt. Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume, Mansarden, Wintergärten und Abstellräume zählen jedenfalls zur Bemessungsgrundlage. Heiz- und Brennstofflagerräume, sowie Lufträume werden nicht einbezogen.

3. Bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten ist nur jener Teil, der ausschließlich Wohnzwecken dient, in die Berechnung einzubeziehen. Vorräume und Dielen werden dabei nur bis zu einem Ausmaß von 40 m² berücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Werden auch sonstige Räume wie z.B. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume oder Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte an den Kanal angeschlossen, werden diese im Ausmaß der verbauten Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet.

4. Für Gewerbe-, Produktion- und Handelsbetriebe wird für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile
- bis 200 m² ein 50 %iger
 - von 201 bis 300 m² ein 70 %iger
 - von 301 bis 450 m² ein 80 %iger und
 - über 451 m² ein 90 %iger

Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt und wird dafür zusätzlich eine Kanalanschlussgebühr nach der beiliegenden Bedarfseinheitentabelle berechnet. Die Bedarfseinheitentabelle bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Bedarfseinheit € 1.073,75 (inkl. 10 % USt. € 1.181,13). Der Wohnzwecken gewidmete Teil ist in vorstehenden Bestimmungen nicht inbegriffen und wird gesondert gem. § 2 berechnet.

5. Für unbebaute Grundstücke, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

6. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

7. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmung mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch oder bei nachträglichem Abbruch, wenn dieser gleichzeitig mit einem Neubau auf derselben Grundstücksfläche genehmigt wurde, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu errichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gem. 2 bis 4 gegeben ist und als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Bei Gebäuden, bei denen die Kanalanschlussgebühr entsprechend der Kanalgebührenverordnung vom 25.04.2002 errechnet wurde (Wohnungspauschale), werden die im Gebührenbescheid vorgeschriebenen Berechnungsanteile (BA) wie folgt auf die Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 2 bis 4 umgerechnet und als bisheriger Zustand gewertet:

1,0 BA	=	180 m ²
0,7 BA	=	126 m ²
0,5 BA	=	90 m ²
1 Fremdenbett	=	0,20 BE

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

1. Die nach dieser Gebührenordnung zum Anschluss verpflichteten Liegenschaftseigentümer haben nach Baubeginn der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlage auf die von ihnen zu entrichtenden Anschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 60 % von jenem Betrag, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Anschlussgebühr zu entrichten wäre und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig.
2. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung den vorzuschreibenden Interessentenbeitrag übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab bescheidmäßiger Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
3. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung bzw. Fertigstellung der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 13.12.2024)

1. Zur Deckung der Kosten für die Erhaltung und den Betrieb der Abwasserentsorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten wird von den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften eine jährliche Kanalbenützungsgebühr eingehoben.
2. Die Berechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch, der durch geeichte Wasserzähler (auch Subzähler) ermittelt wird. Der Zählereinbau sowie die erforderliche Eichung (derzeit alle 5 Jahre) sind auf Kosten des Haus- bzw. Grundbesitzers fachgerecht durchzuführen und haben stets im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen. Den Organen der Gemeinde steht es frei jederzeit, ausgenommen zu Unzeiten, den Einbau des Wasserzählers (auch Subzählers) zu überprüfen.
3. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt € 4,50 (inkl. 10 % Ust. € 4,95) pro m³ Wasserverbrauch.

Zur Abdeckung der Fixkosten wird pro angeschlossenem Objekt eine Kanalbenützungsgebühr von jährlich mindestens 35 m³ berechnet.

Wird kein Wasserzähler verwendet bzw. lässt sich der Wasserverbrauch (z.B. bei fehlerhaftem Zählerstand oder deutlicher Abweichung vom Durchschnittsverbrauch) nicht einwandfrei feststellen, so werden jährlich pro Person im Haushalt 50 m³ verrechnet. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, wird diese Gebühr aliquotiert. Als Stichtage zur Ermittlung der Personenanzahl und Errechnung der Vorschreibungsbeträge gelten die Meldedaten des 1. Jänner, des 1. April, des 1. Juli und des 1. Oktober eines laufenden Jahres.

4. Für Gartenwässer, welche zur Bewässerung des Haus- und Vorgartens verwendet werden und nicht in den Kanal abgeleitet werden, ist keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Der für die Bewässerung der Gärten verwendete Wasserverbrauch ist durch einen Zweitzähler messen zu lassen, wobei § 4 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist. Die Messung durch einen Zweitzähler entfällt, wenn ein selbständiges Gartenwasserleitungsnetz besteht und auf Dauer sichergestellt ist, dass es zu keiner Verbindung zwischen dem eigenen Gartenwasserleitungsnetz und dem Wasserleitungsnetz, welches in den Kanal abgeleitet wird, kommt.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt 36 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6 Entstehen des Abgabeanpruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Vorauszahlungen nach § 3 dieser Gebührenordnung zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
4. Die Kanalbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2019; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 22.03.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Bedarfseinheitentabelle

zur Kanalgebührenordnung
der Gemeinde Auerbach vom 14.12.2018

1. Begriff:

Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Bewohners entspricht, wobei allgemein 40 m³ im Jahresdurchschnitt je Einheit und Jahr angenommen werden.

2. Zweck:

Die auf Grund dieser Tabelle ermittelten Bedarfseinheiten multipliziert mit dem Bedarfseinheitensatz nach § 2 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Auerbach ergeben die Eigenleistung des Interessenten.

3. Einzelne BE:

Allgemeiner Bedarf:

1 ständiger Bewohner	1,00 BE
1 Wochenend- o. Sommerhausbewohner	1,00 BE
1 Schul- oder Kindergartenkind	0,10 BE

Gewerblicher Bedarf:

1 Kleingewerbe bzw. eine Ordination (Arzt, Zahnarzt, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Fleischverkaufsladen, Elektrogeschäft, Kfz-Werkstätte, Tischlerei, Massagestudio, usw.)	1,00 BE
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 BE
1 Sitzplatz in einem Gastzimmer mit ständigem Betrieb	0,10 BE
1 Sitzplatz in einem Nebenzimmer mit nicht ständigem Betrieb	0,02 BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaussaal mit nicht ständigem Betrieb (bei Bänken gelten 80 cm Banklänge als 1 Sitzplatz)	0,01 BE
1 Fremdenzimmer ganzjährig besetzt	1,00 BE
1 Fremdenzimmer halbjährig besetzt (Sommer- oder Wintersaison)	0,50 BE
1 Fremdenzimmer vierteljährig besetzt	0,25 BE

Service-Stationen und Reparaturwerkstätten:

1 Waschplatz mit Handbetrieb	1,00 BE
1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb	6,00 BE

4. Sondervereinbarungen:

Für andere spezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Auerbach als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.